

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellenrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellenrgd.ch)

Zürich, 4. Dezember 2024

**Dossier Nr. 10485, «Echo der Zeit» vom 31. Oktober 2024 – «Ein Palästinenser und ein Israeli auf Friedensmission»**

Sehr geehrter Herr XY

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 1. November 2024, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Ein Interview mit Friedensbewegten. Wer könnte etwas dagegen haben? Jedoch ist auch hierbei die SRG verpflichtet, wahrheitsgemäss zu berichten und nicht gegen §4 & §5 RTVG zu verstossen.*

*Leider trat hier wieder einmal – wiederholt und gewohnheitsmässig besonders im letzten Jahr, kann man mit Fug und Recht behaupten – die Israel feindliche Grundstimmung der SRG im «Framing» der Sendung zutage. Behauptungen einer Kriegspartei – sei diese Hizbullah, Hamas, Iran, oder UNRWA - werden als bare Münze rapportiert, diejenigen Israels hinterfragt oder gar mit einem virtuellen Fragezeichen versehen.*

*Die betagten Eltern von Magen Inon – Bilha, 75 Jahre alt und Yaakov, 78 Jahre alt – wurden beim Hamas Gemetzel vom 7. Oktober 2023 an ihrem Wohnort Netiv Haasara ermordet. Eine mehr als hinreichend dokumentierte Tatsache.*

*Hingegen ist die Darstellung, dass Aziz Abu Sarahs Bruder Tayseer, 19 Jahre alt, auf Grund von «Folter im israelischen Gefängnis nach seiner Freilassung an internen Wunden gestorben sei» eine unbewiesene Behauptung, welche als solche von der Interviewerin Anna Trechsel oder vom Redakteur Markus Hofmann (da das Gespräch höchstwahrscheinlich nicht live stattfand) als solche kategorisiert und dem Publikum bekannt gemacht hätte werden müssen – es fehlt zumindest das im Minimum nötige Wort «angeblich». Es gab keine Autopsie, welche ohne Weiteres in einem der Krankenhäuser der PA (Palästinischen*

*Autonomiebehörde) hätte vorgenommen werden können, und selbst die Familie gab öffentlich zu, dass sie lediglich «daran glaubt».*

*Es erübrigt sich klarzustellen, dass in israelischen Gefängnissen, trotz unbewiesener Behauptungen, nicht gefoltert wird.*

*Radio DRS sowie die Verantwortlichen Markus Hofmann und Anna Trachsel sollte wegen dieses gravierenden Verstosses sowohl gegen das Sachgerechtigkeits- sowie das Transparenzgebot zur Rechenschaft gezogen werden.»*

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

In dem Bericht werden ein israelischer und ein palästinensischer Friedensaktivist porträtiert. Beide werben für Frieden mit dem Argument, dies sei keineswegs naiv, sondern gerade jetzt nötiger denn je.

Die Autorin des Beitrages lässt die beiden ausführlich zu Wort kommen. Beide schildern ihre Beweggründe und schildern zudem ihr persönliches Schicksal, beziehungsweise jenes ihrer Familie. Der Israeli erzählt von der Ermordung seiner Eltern durch palästinensische Terroristen am 7. Oktober 2023. Der Palästinenser bezieht sich auf den Tod seines Bruders, der an den Folgen von Folter in einem israelischen Gefängnis gestorben sei.

Es geht nicht darum, die Lebensgeschichte und die jüngsten Erfahrungen der beiden Protagonisten gleichzusetzen. Diese sind durchaus unterschiedlich und auch unterschiedlich verlässlich dokumentiert. Im Zentrum des Berichts steht vielmehr das, was die beiden heute tun und wofür sie sich einsetzen: für Frieden und Versöhnung.

Während die Ermordung von Magen Inons Eltern zweifelsfrei belegt ist, handelt es sich bei der Ursache des Todes von Aziz Abu Sarahs Bruder nicht nur, aber hauptsächlich um die Einschätzung seiner Familie. Dass sich der Bericht im «Echo der Zeit» auf die Schilderungen der beiden Interviewpartner stützt, geht aus dem Bericht deutlich hervor. Es ist nicht die Autorin, die eigene Erkenntnisse präsentiert oder den Anspruch erhebt, dies zu tun. Vielmehr gibt sie Inon und Abu Sarah die Stimme. Die «Übungsanlage» ist also transparent.

Die Darstellung des Palästinensers können wir nicht unabhängig verifizieren. Sie ist aber keineswegs unplausibel. Dass es in israelischen Haftanstalten zu Folter gekommen ist, ist mittlerweile breit dokumentiert, nicht zuletzt durch das Uno-Hochkommissariat für Menschenrechte, aber auch durch Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International, B'Tselem und in Medienberichten.

<https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/08/israels-escalating-use-torture-against-palestinians-custody-preventable>

<https://www.spiegel.de/ausland/israel-dutzende-opfer-schildern-systematische-folter-in-israelischen-gefaengnissen-a-cb4213fa-84db-4b92-a137-2f68b5f35eae>

<https://www.amnesty.ch/de/laender/naher-osten-nordafrika/israel-besetztes-palaestinisches-gebiet/dok/2024/isolationshaft-und-folter-von-palaestinenser-innen-muss-aufhoeren>

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angehört und hält abschliessend fest:

### 1.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

Massgebend für die Beurteilung der Sachgerechtigkeit eines Beitrages sind nicht einzelne Aussagen, sondern der Gesamteindruck. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI hat in ihren Entscheiden immer wieder festgehalten, dass Fehler in Nebenpunkten oder redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck der Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, programmrechtlich nicht relevant sind.

### 2.

Der beanstandete Beitrag berichtet über einen Israeli und einen Palästinenser, die sich trotz der kriegesischen Situation im Nahen Osten gemeinsam für Frieden einsetzen und gemeinsam gegen den Hass zwischen Israelis und Palästinensern kämpfen. Anlass des Berichts war der gemeinsame Besuch des Israelis Magen Inon und des Palästinensers Abu Aziz Sarah in der Schweiz. Die Besonderheit am gemeinsamen Kampf der befreundeten Interviewpartner ist der Umstand, dass sie beide gemäss ihren Aussagen in ihren Familien aufgrund des Konflikts zwischen Israel und den Palästinensern grosses Leid erfahren haben: Die Eltern von Magen Inon wurden zusammen mit weiteren 18 Freunden, Freundinnen, Nachbarinnen und Nachbarn am 7. Oktober 2023 in einem Kibbuz von der Hamas ermordet. Der Bruder von Abu Aziz Sarah sei, als er selbst acht Jahre alt war, wegen Steinwerfens inhaftiert worden. Er sei danach an den Folgen der Folter in einem israelischen Gefängnis gestorben.

Es trifft zu, dass im beanstandeten Beitrag nicht vertieft der Frage nachgegangen wurde, ob die von Abu Aziz Sarah und Magen Inon geschilderten Umstände des Todes ihrer Familienmitglieder zutreffend sind. Während dies im Fall von Magen Inon wohl ohne weiteres hätte geklärt werden können und die Tatsache der Ermordung von Magen Inons Eltern auch von niemandem in Zweifel gezogen wird, wäre eine Klärung der Todesursachen des Bruders von Abu Aziz Sarah realistischere schon angesichts des Jahre zurückliegenden Vorfalls nur möglich gewesen, falls seinerzeit Gerichtsentscheide zu dieser Schlussfolgerung gekommen wären. Abu Aziz Sarah konnte aufgrund seines Alters im Todeszeitpunkt seines Bruders keine eigenen Abklärungen tätigen und musste sich diesbezüglich auf die Aussagen seiner Eltern und Verwandten verlassen. Zwar hätte man die Aussage von Abu Aziz Sarah durch die Verwendung von Einschüben wie «nach eigenen Aussagen», «nach der Überzeugung der Familie» oder «aufgrund von Abklärungen der Familie» relativieren können – für den Kerngehalt des beanstandeten Berichts ist dies nicht entscheidend. Ging es im beanstandeten Beitrag doch nicht darum, die Hintergründe der Todesursachen der

Familienmitglieder der Interviewpartner zu klären oder den Wahrheitsgehalt von deren Äusserungen zu überprüfen. Im Zentrum des Berichts stand vielmehr die Schilderung der Freundschaft und der Aktivitäten zweier Menschen, die trotz schlimmer persönlicher Erfahrungen nicht zu Feinden wurden, sondern davon überzeugt sind, dass ein dauerhafter Frieden nur durch die Überwindung von Hass und durch Vergebung erreicht werden kann. Dieser Fokus ist durchaus angebracht und erlaubt es den Zuhörerinnen und Zuhörern, sich eine eigene Meinung über die porträtierten Freunde und deren Ideen und Visionen zu bilden. Dass dabei die möglicherweise offene Beweislage bezüglich der Todesumstände des Bruders von Abu Aziz Sarah nicht explizit erwähnt wird, ändert an den Aussagen des Beitrages nichts. Die Redaktion weist im Übrigen zu Recht darauf hin, dass Misshandlungen in israelischen Gefängnissen heute als Tatsache zu betrachten sind, so dass den Aussagen von Abu Aziz Sarah nicht von vornherein jegliche Glaubwürdigkeit abgesprochen werden kann.

**Die Ombudsstelle gelangt deshalb zum Schluss, dass der beanstandete Beitrag nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit von Art. 4 Abs. 2 RTVG verstösst.**

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz